



Regulativ für Spielgemeinschaften (SG)

- Zwei oder mehrere Vereine können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes eine Spielgemeinschaft bilden.
- Die Gründung einer Spielgemeinschaft ist mit 01. Oktober (Beginn der Saison) jeden Jahres möglich, wobei die Einreichung aller Unterlagen 2 Monate vorher zu erfolgen hat. Das ist der Stichtag 01. August. Die SG ist erst spielberechtigt, wenn die schriftliche Genehmigung durch den Landesverband erteilt wurde.
- Die ursprünglichen Vereine (Stammvereine) müssen Mitglied des LV für Eis- und Stocksport Burgenland sein und auch bleiben.
- Die bestehenden Mannschaften der Stammvereine werden in die SG übernommen und behalten ihren Platz in der jeweiligen Spielklasse. Ausnahmen davon sind im Vorfeld mit dem LV abzuklären.
- Die Bildung einer SG ist für mindestens 2 Jahre bindend.
- Erfolgt die Auflösung der SG innerhalb dieser ersten zwei Jahre, so werden sämtliche Mannschaften der SG in die letzte Spielklasse des LV versetzt.
- Erfolgt die Auflösung der SG nach den ersten zwei Jahren, so bleiben die Plätze in der jeweiligen Spielklasse erhalten. Können sich die Stammvereine der SG jedoch nicht über die Zuteilung der Mannschaften einigen, so werden wiederum alle Mannschaften in die letzte Spielklasse versetzt. Es wird empfohlen, die Zuteilung im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft im Spielgemeinschaftsvertrag festzulegen.
- Zu leistende Beiträge: Die Spielgemeinschaft wird als selbständiger „Verein“ (inklusive ZVR) im Meisterschaftsbetrieb geführt, daher sind für diesen Verein, sowie für die beiden Stammvereine der jährliche LV-Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist bis spätestens 01. August jeden Jahres in schriftlicher Form mit Vereinsstempel und Unterschriften der Stammvereinsvorstände bekannt zu geben.
- Haftung: Die Vertragspartner der Spielgemeinschaft haften für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verbänden und anderen Vereinen zur ungeteilten Hand.
- Welche Unterlagen müssen bei der SG-Gründung eingereicht werden:
 - Vereinsregisterauszug der Stammvereine sowie der neu gegründeten Spielgemeinschaft
 - Spielgemeinschaftsvertrag des LVB
- Gebührenordnung: Für die Änderung der Spielerpässe ist die Pauschale von EUR 50,00 sowie EUR 1,00 pro Spielerpass fällig. Für nachträgliche Spielerpassänderungen ist die standardisierte Änderungsgebühr zu entrichten.